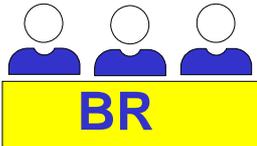


Die Wahl des Betriebsrates

vereinfachtes einstufiges Wahlverfahren



- Aufgaben und Rechte des Wahlvorstandes
- Terminübersichten, Fristen
- Betriebsratsfähige Betriebe
- Wahlrecht und Wählbarkeit
- Minderheitenquote
- Mehrheitswahl und Verhältniswahl
- Wahldurchführung, Wahlergebnisse, Wahlanfechtung

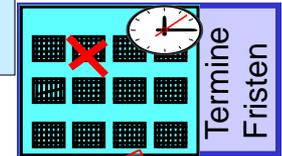
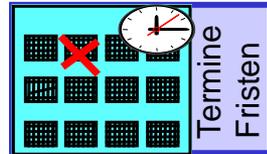


BR-Wahl – Ereignisse, Termine, §§ Grundlagen:

Ablauf des vereinfachten
Wahlverfahrens – 5 bis
100 wahlberechtigten AN

Ereignisse

Einstufiges Wahlverfahren



A Bestellung des Wahlvorstand

- ➔ spätestens **4 Wochen** vor Amtsende
- ➔ Wahltag - **1 Woche** vor BR Amtsende
- ➔ erstellt Geschäftsordnung? /Arbeitsplan
- ➔ informiert den Arbeitgeber

§§ Regelungen

§ 17a BetrVG

§ 36 WO



Wahlvorstand

Wochen
-4

3 Wochen
vor Wahl

B Vorbereitung Wahlausschreiben

- ➔ erstellt die Wählerliste
- ➔ legt die BR-Größe fest
- ➔ berechnet Anzahl der Stützunterschriften
- ➔ berechnet BR Sitze für das Geschlecht in der Minderheit

sobi - Ansichtsexemplar

§ 2 WO

§ 9 BetrVG

§ 14a BetrVG

§ 32 WO

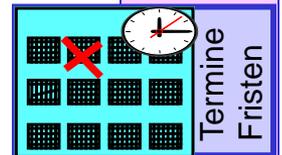
Wahlaus-
schreiben



C Aushang Wahlausschreibens

- ➔ spätestens **2 Wochen** vor dem Tag der BR Wahl
- ➔ Bekanntgabe der Wahlordnung

§ 28 WO



2 Wochen
vor Wahl



BR-Wahl – Ereignisse, Termine, §§ Grundlagen:

Ereignisse

Aushang Wählerliste

- ➔ zeitgleich mit Wahlausschreiben
- ➔ Einsprüche innerhalb **3 Tagen** nach Aushang - schriftlich

D Einreichung Wahlvorschläge

- ➔ bis **1 Woche** vor Wahlversammlung
- ➔ Prüfung der Wahlvorschläge - **sofort max. 2 Arbeitstage**
- ➔ Behandlung fehlerhafter Wahlvorschläge – heilbare **3 Arbeitstage**
Aber keine Fristüberschreitung nach §14a Abs.3 BetrVG
- ➔ Bekanntgabe der Wahlvorschläge spätestens **1 Woche** vor der Wahl
- ➔ Briefwahl organisieren

E Die Wahl - Stimmabgabe

- ➔ Antrag auf nachträgliche schriftl. Stimmabgabe – **3 Tage vor Wahl**
- ➔ Die Wahlversammlung

§§ Regelungen

§ 30 Abs.2 WO

§ 36 Abs.1 WO

§ 6 WO

§ 7 WO

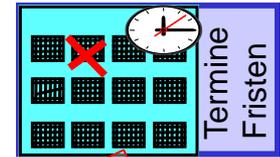
§ 8 Abs. 2 WO

§ 33 WO

§ 24 WO

§35 WO

§ 34 WO



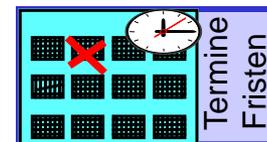
Wähler-
liste

- 3
Wochen

1 Wochen
vor Wahl



- 2



sobi - Ansichtsexemplar



BR-Wahl – Ereignisse, Termine, §§ Grundlagen:

Ereignisse

F Feststellung Wahlergebnisse

- nach **Beendigung** der Stimmabgabe bei nachträglicher Stimmabgabe - **danach**
- Benachrichtigung der Gewählten
- Erklärungsfrist - **3 Arbeitstage**
- Bekanntmachung der Wahlergebnisse **unverzüglich** – **2 Wochen** Aushang
- Wahlniederschrift
- Anfechtung der Wahl – **2 Wochen** nach Bekanntgabe

G Einberufung 1. Sitzung

- spätestens **1 Woche** nach Wahltag
- Wahl des BR Vorsitzenden
- Wahl des BR Stellvertreter

§§ Regelungen

§§ 21,22 WO

§ 35 WO

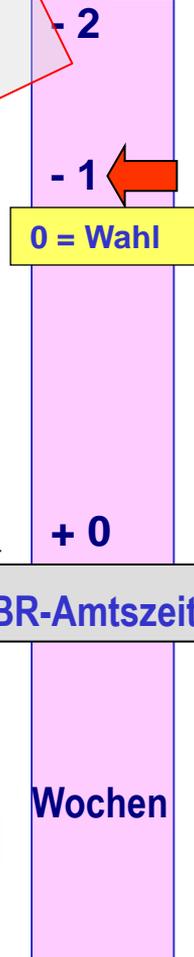
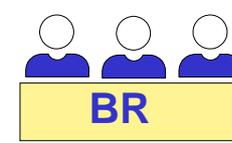
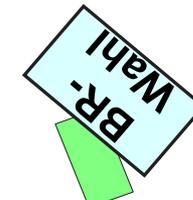
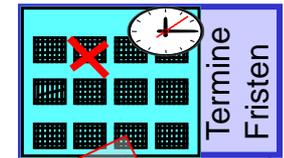
§ 17 WO

§ 18 WO

§ 23 WO

§ 19 BetrVG

§ 29 BetrVG



Ende der BR-Amtszeit

Wochen

sobi - Ansichtsexemplar



BR-Wahl – wann wird gewählt?

Regelmäßige BR Amtszeit § 21 BetrVG

➔ beträgt 4 Jahre

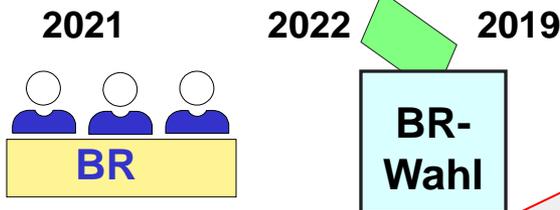
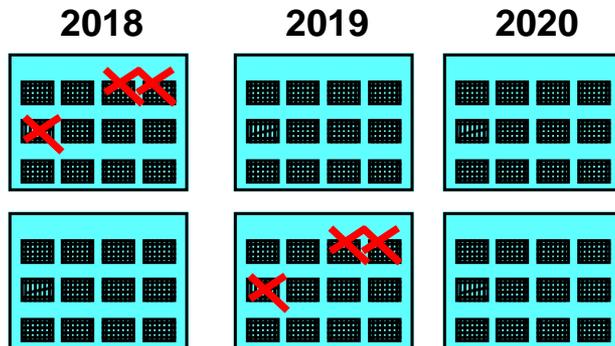
Regelmäßige BR-Wahlen §13 Abs.1 BetrVG

➔ Alle 4 Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai
Die nächste reguläre Wahl ist 2022

Außerhalb des Wahlrhythmus – § 13 Abs.2 BetrVG ist zu wählen wenn

die Belegschaft nach 24 Monaten nach der Wahl um mehr als die Hälfte (min. 50) gestiegen oder gesunken ist

- ➔ die Gesamtzahl der BR-Mitglieder unter die vorgeschriebene Zahl gefallen ist
- ➔ der BR seinen Rücktritt beschließt
- ➔ die BR-Wahl erfolgreich angefochten wurde
- ➔ der BR durch Gerichtsentscheid aufgelöst wurde
- ➔ im Betrieb kein BR besteht



Übergangsmandat § 21a

nach Spaltung oder Zusammenlegung 6 Monate

Restmandat § 21b bei

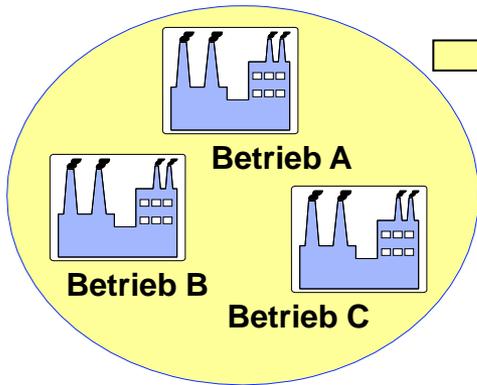
Betriebsuntergang durch

- ➔ Stilllegung
- ➔ Spaltung oder
- ➔ Zusammenlegung

nach **Erforderlichkeit**



Einen Betriebsrat für einen "Betrieb" § 1 BetrVG



Unternehmen X mit Betrieb A, B, C

Unternehmen sind übergeordnete,
wirtschaftliche Einheiten

Betrieb A = 1 BR
Betrieb B = 1 BR
Betrieb C = 1 BR
Unternehmen X
= 1 GBR

Ein Betriebsrat wird dort gewählt, "wo gearbeitet wird", die Arbeitnehmer sollen ortsnah und effektiv vertreten werden

Betriebe mit mindestens 5 ständig wahlberechtigten AN (davon müssen 3 wählbar sein) können einen BR wählen
§ 1 BetrVG

Betrieb

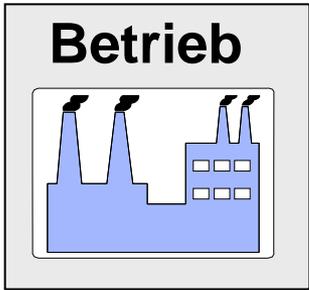


Kennzeichen für Betriebe:

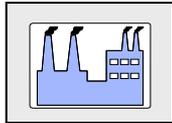
- A) "technisch-organisatorische" Einheiten
- B) mitbestimmungspflichtige Entscheidungen getroffen (mit sozialen, personellen und wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten im Betrieb)



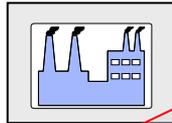
Betriebe, Betriebsteile, Kleinbetriebe § 4 BetrVG



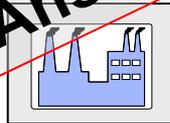
Betrieb



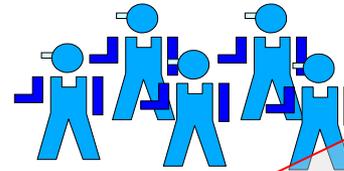
Betriebsteil A



Betriebsteil B



Betriebsteil C



**Wenn die Voraussetzungen vorliegen:
eigenen Betriebsrat bilden**

betriebsratsfähiger
Betriebsteil mit
mind. 5 AN

eigenständig durch
Aufgabenbereich
und Organisation

oder

räumlich weit entfernt
vom Hauptbetrieb
(50-60 KM)

**oder die AN beschließen formlos
die Teilnahme an der BR-Wahl im
Hauptbetrieb. Mitteilung 10
Wochen vor Ende der Amtszeit**

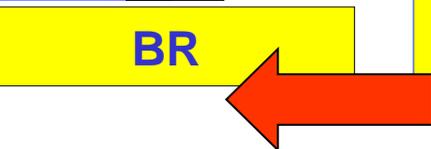
Geht nur in Betrieben ohne BR

**Wenn diese Voraussetzungen
nicht vorliegen = Betriebsteil:
Teilnahme an der BR-Wahl im
Hauptbetrieb !**

**Hauptbetrieb BR kann
Abstimmung veranlassen**



BR



sobi - Ansichtsexemplar



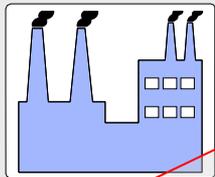
Ein Betriebsrat für gemeinsamen Betrieb mehrerer "Unternehmen" § 1 BetrVG wird vermutet

Bei einheitlichem Lenkungs- und Leitungsapparat

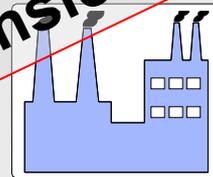
- Wenn Betriebsmittel und AN gemeinsam eingesetzt werden
- Wenn nach Spaltung keine wesentlichen Veränderungen der Organisation vorliegen

- Mit zentralen Zuständigkeiten bei personellen und sozialen Angelegenheiten

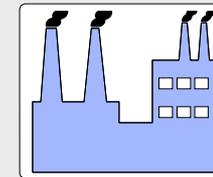
sobi - Ansichtsexemplar



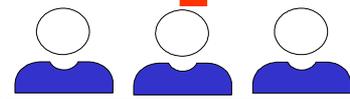
Unternehmen A



Unternehmen B



Unternehmen C

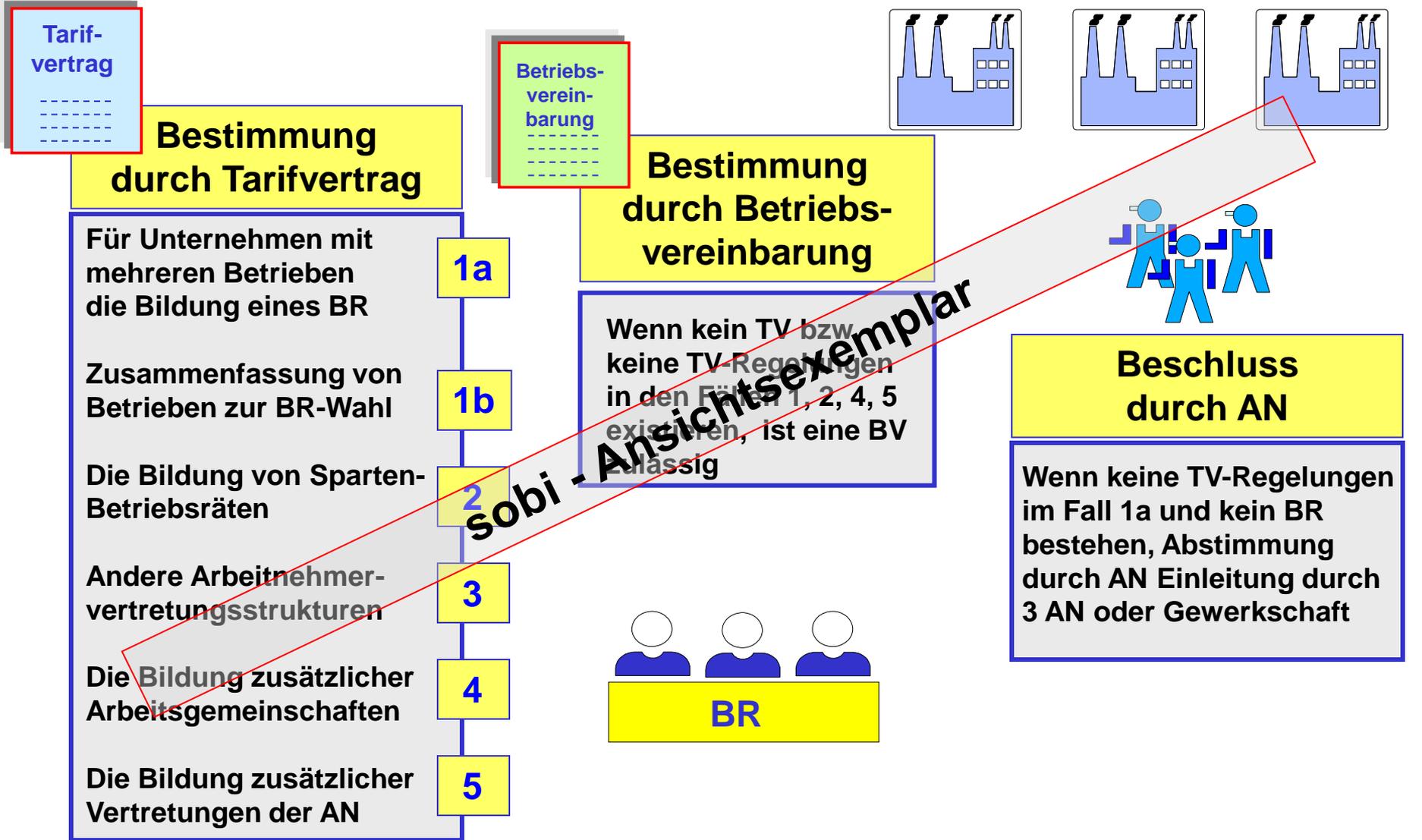


BR

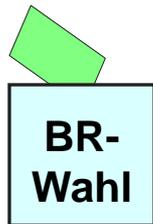
Ein Betriebsrat ist zuständig für die AN im Unternehmen A, B, C



Abweichende Regelungen § 3 BetrVG

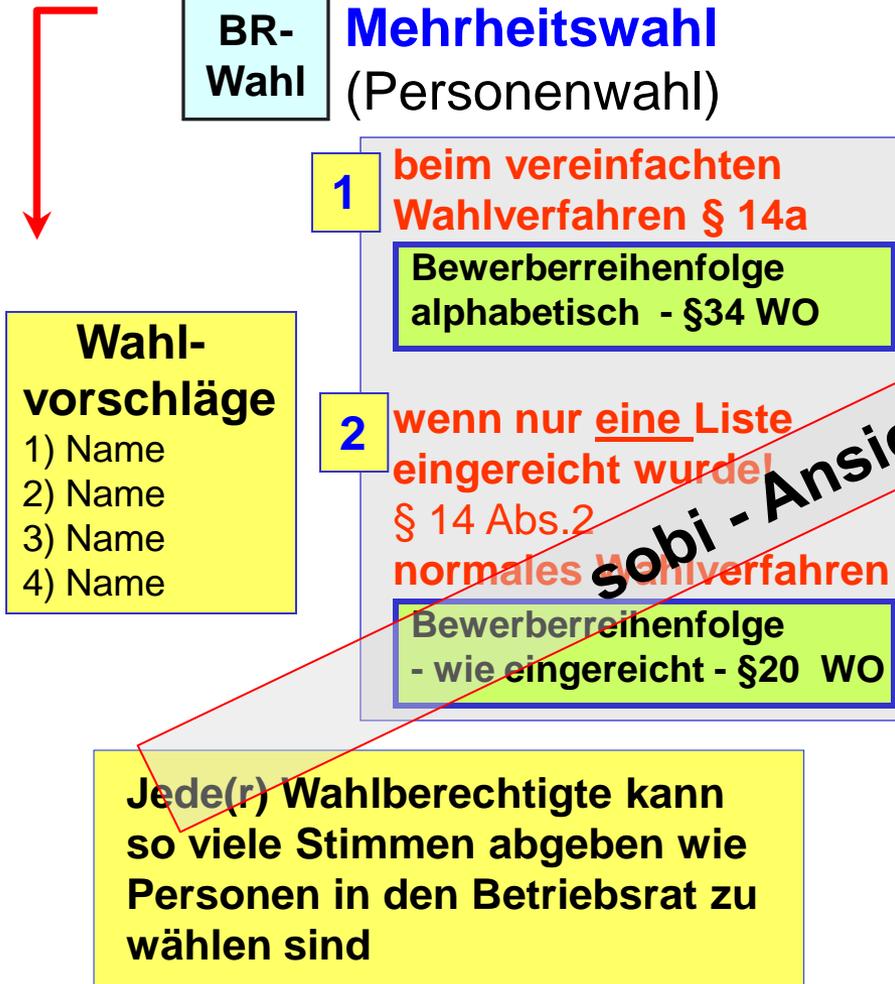
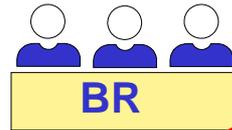


Wahlvorschriften § 14 BetrVG



Mehrheitswahl (Personenwahl)

Verhältnismahl (Listenwahl)



Reihenfolge der Listen durch Los - §10 WO

- Liste 1
- 1) Name
 - 2) Name
 - 3) Name
 - 4) Name

- Liste 2
- 1) Name
 - 2) Name
 - 3) Name
 - 4) Name

- Liste 3
- 1) Name
 - 2) Name
 - 3) Name
 - 4) Name

wenn zwei oder mehr Wahlvorschläge (KandidatInnen-Liste) im Betrieb vorliegen

Jede(r) Wahlberechtigte kann nur eine Stimmen für eine der KandidatInnen-Listen abgeben



Schutz der an der Wahl beteiligten Personen

Kündigungsschutz

§§ 103 BetrVG u. 15 Abs. 3 - 5 KSchG

Initiatoren der Wahl



Wahlvorstand

WahlbewerberInnen

AN, die die Wahl initiieren

- durch Einladung zur Wahlversammlung
- Antrag bei Gericht – 3 Antragsteller
- wird kein BR gewählt – 3 Monate
- keine ordentliche Kündigung



Wahlvorstand

- keine ordentliche Kündigung
- keine Änderungskündigung
- fristlose Kündigung nur mit BR-Zustimmung
- wirkt ab Bestellung des Wahlvorstands
- gilt auch für nachgerückte Ersatzmitglieder
- Nachwirkung 6 Monate nach der Wahl



WahlbewerberInnen

- keine ordentliche Kündigung
- außerordentliche Kündigung nur mit BR-Zustimmung - vor der Wahl
- Arbeitsgericht kann Zustimmung ersetzen
- wirkt ab Aufstellung des Wahlvorschlags
- Nachwirkung 6 Monate nach der Wahl



sobi - Ansichtsexemplar



Schutz der Wahl §§ 20, 119 BetrVG

Verbot der Wahlbehinderung

STOP

- ➔ Verbot von Wahlplakaten
- ➔ keine Arbeitsbefreiung des Wahlvorstands
- ➔ Vernichtung von Wahlvorschlägen
- ➔ etc.

+

Die Folgen:

kann zur Anfechtung oder Nichtigkeit der Wahl führen!

§ 19 BetrVG

BR-
Wahl

Verbot der Wahlbeeinflussung

STOP

- ➔ Androhung von Nachteilen
- ➔ Gewährung von Vorteilen
- ➔ finanzielle Unterstützung von Listen
- ➔ etc.

Die Gegenmaßnahmen:

Beschlussverfahren oder Strafverfahren

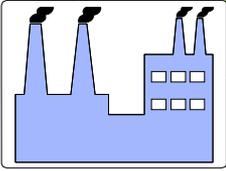


§ 119 BetrVG

sobi - Ansichtsexemplar



Das vereinfachte Wahlverfahren § 14a BetrVG in Kleinbetrieben bis 50 wahlberechtigten AN



Wahl des BR im einstufigen Verfahren



Bei Bestellung durch
BR, KBR, GBR, ArbG
direkt Stufe 2

Nach der Bestellung ist die
BR-Wahl unverzüglich einzu-
leiten

Aufstellung der Wählerliste
Erlass des Wahlausschreibens

Bekanntgabe der
Wahlvorschläge

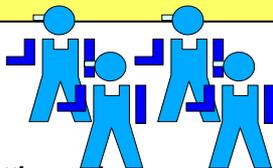
BR-Wahl in geheimer und
unmittelbarer Wahl in der
Wahlversammlung

Bei Verhinderung muss die
Möglichkeit zur schriftlichen
Stimmabgabe bestehen

Eine Woche vor der
Wahlversammlung

sobi - Ansichtsexemplar

Stufe 2 Wahlversammlung
Wahl des Betriebsrates



Bestellung Wahlvorstand – vereinfachtes Verfahren § 17a BetrVG

Bestellung durch BR § 17a BetrVG

(4 Wochen vor Ablauf der BR-Amtszeit)
falls 3 Wochen vorher keine Bestellung
Bestellung durch Gericht auf Antrag von

- ➔ 3 wahlberechtigten AN oder
- ➔ einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft
- ➔ oder dem Gesamtbetriebsrat falls nicht vorhanden
- ➔ dem Konzernbetriebsrat

**einstufiges
Wahlverfahren**

sobi - Ansichtsexemplar

Zusammensetzung

- 3 Personen
- Frauen und Männer (Sollvorschrift)
- BR ernennt den Vorsitzenden
- Benennung von Ersatzmitgliedern



wenn kein BR besteht § 17a Abs. 3 BetrVG

kein GBR und KBR vorhanden sind
oder keine Bestellung erfolgt

Wahl durch Wahlversammlung

**zweistufiges
Wahlverfahren**



Der Wahlvorstand § 1 WO

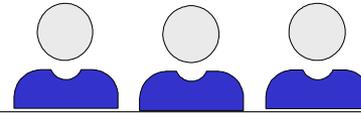


Wahlvorstand

§ 1 WO

Geschäftsführung

- ➔ Sitzungen nach Bedarf
- ➔ Der/die Vorsitzende lädt ein
- ➔ Mitteilung der Tagesordnung
- ➔ Protokoll mit 2 Unterschriften
- ➔ Geschäftsordnung nach Beschluss (§ 1 Abs. 2 WO)
- ➔ Sitzungen während der Arbeitszeit



Wahlvorstand

§ 1 WO

Beschlussfassung

- ➔ einfache Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes
- ➔ Stimmenthaltung = Ablehnung
- ➔ bei Verhinderung ist ein Ersatzmitglied einzuladen

Beschlussthemen

- ➔ Vorbereitung der Wahl
- ➔ Durchführung der Wahl
- ➔ Feststellung der Wahlergebnisse

sobi - Ansichtsexemplar



Die Kosten der BR-Wahl

trägt der Arbeitgeber § 20 BetrVG

Allgemeine Kosten



Wahlvorstand

- ⇒ Seminar für Wahlvorstände
- ⇒ Rechtsanwaltskosten
- ⇒ Bezahlte Freistellung für Wahlvorstände
- ⇒ Bezahlte Freistellung für Wahlhelfer

Sachkosten



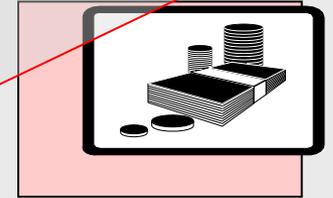
Büroräume

Büromaterial

- ⇒ Aktenschrank
- ⇒ Telefon
- ⇒ Porto
- ⇒ etc.

Fachliteratur

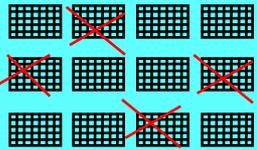
Sonstige Kosten



- ⇒ Stimmzettel
- ⇒ Wahlurnen
- ⇒ Wahlformulare
- ⇒ Kosten für die Briefwahl
- ⇒ Anfechtungsverfahren
- ⇒ Entgelte bei Wahlgang
Fahrkosten

sobi - Ansichtsexemplar





wichtige Fristen im Überblick – vereinfachtes einstufiges Wahlverfahren § 14a BetrVG

- Benennung Wahlvorstand – §17a BetrVG
4 Wochen vor Ende der BR-Amtszeit
Danach BR-Wahl unverzüglich einleiten
- Letzter Tag der Stimmabgabe -
spätestens 1 Woche vor
dem Tag Amtsende des BR § 36 WO
- Abgabe der Wahlvorschläge -
1 Woche vor dem Tag der
Wahlversammlung § 36 WO
- Einspruch gegen die Richtigkeit
der Wählerlisten – 3 Tage nach
Erlass des Wahlausschreibens § 30 WO
- Prüfung der Wahlvorschläge -
2 Arbeitstage nach Eingang § 7 WO
- Mängelbeseitigung Wahlvorschläge -
3 Arbeitstage § 6 WO



- Nachträgliche Stimmabgabe – Antrag
3 Tage vor dem Tag der Wahlver-
sammlung § 35 WO
- Wahlvorschläge veröffentlichen -
1 Woche vor der Wahlversammlung
§ 36 WO
- Wahlergebnisse werden direkt
nach der Wahl festgestellt § 13 WO
- Mitteilung an den Gewählten –
unverzüglich nach der Wahl § 17 WO
- Frist die Wahl abzulehnen –
3 Arbeitstage § 17 WO
- Wahlanfechtung - 2 Wochen
nach Bekanntgabe der Wahl § 19 BetrVG
- Einladung zur konstituierende
BR-Sitzung – 1 Woche nach der Wahl
§ 29 BetrVG





Die Berechnung der Fristen

Für die Berechnung der Fristen gelten die §§ 186 bis 193 BGB

Regel 1

Welche Tage zählen?

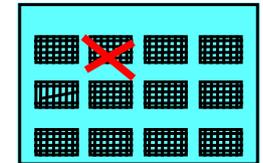
Bei der Berechnung von Fristen zählen **alle sieben Kalendertage** von Montag bis Sonntag. Die Arbeitstage oder Werktage sind zunächst ohne Bedeutung!



Regel 2

Ab wann wird gezählt?

Der Tag, an dem der Wahlvorstand eine Information (z.B. Aushang des Wahlausschreibens) veröffentlicht, zählt nicht mit. **Der erste Zähltag ist der Tag nach der Bekanntgabe.**



Regel 3

Wann verlängert sich die Frist?

Wenn der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, dann verlängert sich die Frist bis zum nächsten Werktag.

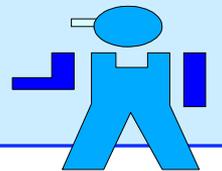
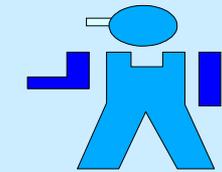


Arbeitnehmereigenschaft und Wahlberechtigung

Arbeitnehmer §5 BetrVG
(sind abhängig u. eingegliedert)



- ➔ Regulär Beschäftigte
- ➔ Befristet Beschäftigte
- ➔ Beamte u. Soldaten
- ➔ Teilzeitbeschäftigte
- ➔ Telearbeiter
- ➔ Außendienstler / Heimarbeiter
- ➔ Zur Berufsausbild. Beschäftigte
- ➔ AN in der Elternzeit
- ➔ Beurlaubte und erkrankte AN
- ➔ Freie Mitarbeiter
- ➔ „Scheinselbstständige“
- ➔



Keine AN i. S. des § 5 Abs. 1 BetrVG

- ➔ Leitende Angestellte § 5 Abs. 3
- ➔ Organmitglieder
- ➔ bei Beschäftigung wegen Heilung, Erziehung und Wiedereingliederung
- ➔ Personen mit karitativen u. religiösen Motiven
- ➔ Familienangehörige 1 Grades (in häuslicher Gemeinschaft lebend)
- ➔ Schulpraktikanten, 1 Euro Jobber
- ➔ Freie Mitarbeiter „Selbstständige“
- ➔



Leitende Angestellte

Keine Beteiligung an der BR-Wahl

Merkmale für leitende Angestellte

- stellen ein und kündigen selbstständig
- haben Generalvollmacht / Prokura
- treffen wichtige Entscheidungen allein
- Zuordnung zum Sprecherausschuss
- sind in der Führungsebene
- Gehaltshöhe ist typisch



nach § 5 Abs. 3 u. 4 BetrVG

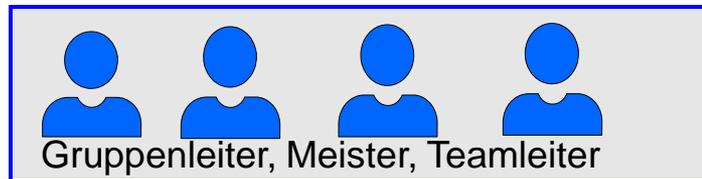


Führungsebene

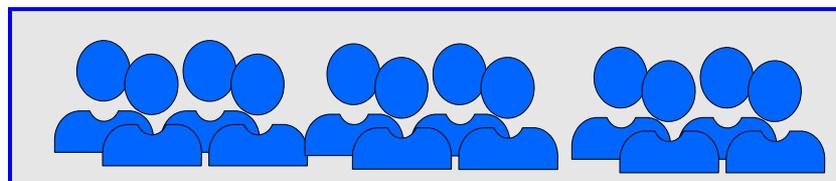
Arbeitnehmer § 5 BetrVG



Ebene 3



Ebene 2

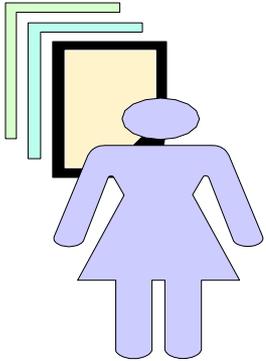


Ebene 1

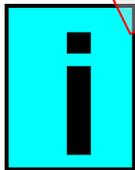
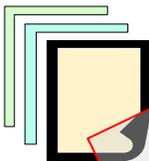
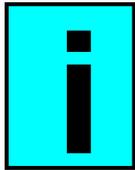
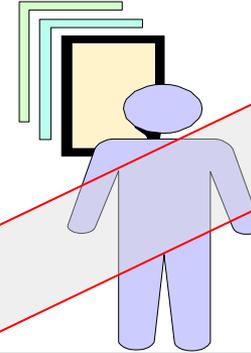
sobi - Ansichtsexemplar



Die Wählerliste § 2 WO



- Familienname und Vorname
- Geburtsdatum
- Datum Betriebseintritt
- alphabetische Reihenfolge
- **nach Geschlechtern getrennt**
- **die aktiv wahlberechtigten LeihAN**



- der Arbeitgeber muss alle ANskünfte geben
- bei zweistufigen Wahlverfahren Übergabe an Einladende im versiegelten Umschlag
- wahlberechtigt / wählbar ist nur, wer in der Wählerliste steht!
- die Wählerlisten liegen öffentlich aus
- auch über Intranet – wenn alle AN Zugriff haben
- Beginn: mit Erlass des Wahlausschreibens
- Ende: Abschluss der Stimmabgabe
- die öffentlichen Wählerlisten ohne Geburtsdatum!
- ausländische AN müssen ausreichend informiert werden

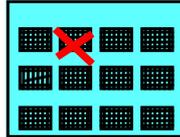
§ 28 Abs.2 WO



Das Wahlausschreiben § 36 iV mit 31 WO

Eingang der Wahlvorschläge - 1 Woche
vor dem ersten Tag der Stimmabgabe

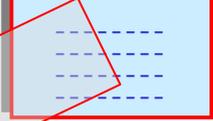
Vereinfachtes
Wahlverfahren



- Datum des Erlasses
- wo liegen die Wählerlisten
- und Wahlordnung aus
- wer hat Wahlrecht – aktiv / passiv
- Einsprüche gegen Wählerliste
- 3 Tage nach Erlass/Tag?
- Anteil der Geschlechter
- Zahl der BR-Mitglieder
- Mindestzahl der Stützunterschriften
- keine Schriftform bei Vorschlägen
auf der Wahlversammlung –
2 stufiges Verfahren

- Bei Gewerkschaftsvorschlag durch zwei Beauftragte
- Wahlvorschläge bis zum Ende der 1. Wahlversammlung – 2 stufiges Verfahren
- Bindung an Stimmabgabe an Wahlvorschläge
- Aushang der Wahlvorschläge
- Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung
- Möglichkeit der nachträglichen Stimmabgabe – Antrag 3 Tage vor dem Tag der 2. Wahlversammlung
- Ort, Tag u. Zeit der nachträglichen Stimmabgabe und öffentlichen Stimmauszählung
- Betriebsadresse des Wahlvorstandes

Wahlaus-
schreiben



sobi - Ansichtsexemplar



Zahl der Betriebsratsmitglieder § 9 BetrVG

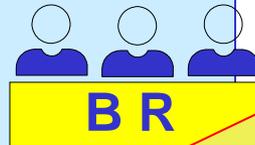
5 bis 20 wahlberechtigte AN
21 bis 50 wahlberechtigte AN
51 wahlberechtigte bis 100 AN

101 bis 200 AN
201 bis 400 AN
401 bis 700 AN
701 bis 1000 AN
1001 bis 1500 AN
1501 bis 2000 AN
2001 bis 2500 AN
2501 bis 3000 AN
3001 bis 3500 AN
3501 bis 4000 AN
4001 bis 4500 AN
4501 bis 5000 AN
5001 bis 6000 AN
6001 bis 7000 AN
7001 bis 9000 AN

ab 9000 AN je 3000 AN

= 1 BR
= 3 BR
= 5 BR
= 7 BR
= 9 BR
= 11 BR
= 13 BR
= 15 BR
= 17 BR
= 19 BR
= 21 BR
= 23 BR
= 25 BR
= 27 BR
= 29 BR
= 31 BR
= 33 BR
= 35 BR

= plus 2 BR



sobi - Ansichtsexemplar

Es geht um die in der „Regel“ beschäftigten AN

Sorgfältige Prüfung bei Schwellenwerten

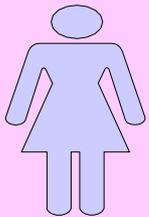
Achtung

Ab Stufe 3 (51 – 100 AN) werden alle AN berücksichtigt
51 AN müssen wahlberechtigt sein

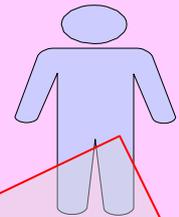
Leiharbeitnehmer werden bei der Ermittlung der BR Größe mit berücksichtigt



Verteilung der BR-Mandate § 15 BetrVG



Das Geschlecht in der Minderheit



MUSS

Wenn der BR aus mind. 3 Mitgliedern besteht, muss das Geschlecht in der Minderheit im BR entsprechend vertreten sein

Stichtag

ab  BR
Die Festlegung erfolgt am Tag der Wahlausschreibung!
auch nicht wahlberechtigte AN werden berücksichtigt →

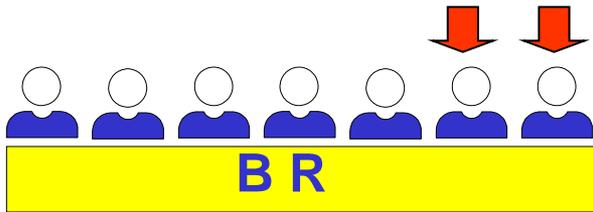
Leiharbeitnehmer werden mit berücksichtigt

SOLL

Der BR soll aus AN der verschiedenen Organisationsbereiche u. Beschäftigungsarten bestehen



Verteilung der BR-Mandate § 15 BetrVG



$36 : 1 = 36$	
$36 : 2 = 18$	
$36 : 3 = 12$	
$36 : 4 = 9$	
$36 : 5 = 7,2$	
$36 : 6 = 6$	
$36 : 7 = 5,14$	
$36 : 8 = 4,5$	

$70 : 1 = 70$	
$70 : 2 = 35$	
$70 : 3 = 23,33$	
$70 : 4 = 17,5$	
$70 : 5 = 14$	
$70 : 6 = 11,66$	
$70 : 7 = 10$	
$70 : 8 = 8,75$	

Ein Rechenbeispiel:

36 Frauen und 70 Männer
= 106 AN = 7er BR

= 2 BR Mindestsitze für Frauen

Haben beide Gruppen bei der letzten Höchstzahl eine gleichgroße Zahl, entscheidet das Los

Die Berechnung der Mindestsitze für das Minderheitengeschlecht erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlssystem



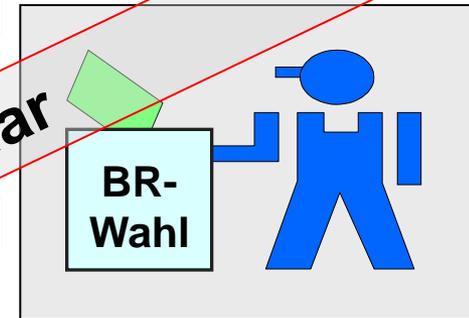
Der Wahlvorstand prüft die Wahlberechtigung

§ 7 BetrVG

Wahlberechtigung § 7 BetrVG

- alle Beschäftigten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben (letzter Tag der Stimmabgabe zählt)
- Leiharbeiternehmer, die am Tag der Wahl länger als 3 Monate beschäftigt werden

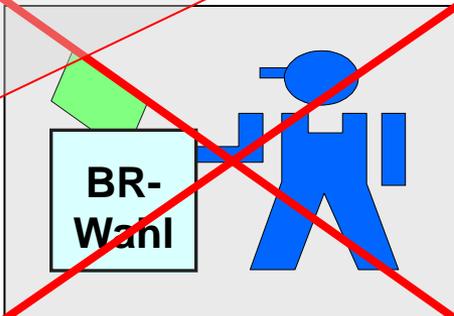
Wer darf wählen?
Das aktive Wahlrecht



~~sobi - Ansichtsexemplar~~

... und die dürfen nicht

- keine AN i. S. des § 5 BetrVG
- Altersteilzeitler in der Freistellungsphase
- gekündigte AN nach Ablauf der Kündigungsfrist



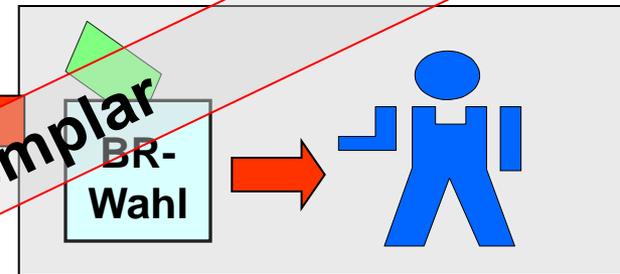
Der Wahlvorstand prüft die Wählbarkeit

§ 8 BetrVG

Wählbarkeit § 8 BetrVG

- alle Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und am letzten Tag der Stimmabgabe mind. 6 Monate beschäftigt sind (es zählt der letzte Wahntag)
- gekündigte AN sind nach Ablauf der Kündigungsfrist wählbar

Wer darf gewählt werden?
Das passive Wahlrecht



~~sobi - Ansichtsexemplar~~

... und die dürfen nicht

→ Leiharbeitnehmer

und Beschäftigte, die
→ aufgrund einer Vorstrafe keine öffentlichen Ämter besetzen dürfen



Die Wahlvorschläge § 6 WO

Wie sie aussehen müssen

- ➔ Bewerberliste und Unterschriftenteil - einheitliche Urkunde
- ➔ Mehrere Ausfertigungen müssen identisch sein !

Auf der Kandidatenliste

- ➔ Wahlbewerber in erkennbarer Reihenfolge aufführen
- ➔ mit Namen, Vornamen, Art der Beschäftigung und Geschlecht
- ➔ keine nachträglichen Eintragungen!
- ➔ keine "Blanko-Unterschriften"
- ➔ sollen doppelt so viele Kandidaten wie BR-Mitglieder stehen
- ➔ Bestätigung der Kandidatur durch Unterschrift
- ➔ Die Listen sollen ein Kennwort haben
- ➔ Unterzeichnung und Einreichung der Liste durch Listenvertreten

Bei Doppelkandidatur Entscheidung = Frist von 3 Arbeitstagen

WahlbewerberInnen



Auf der Unterschriftenliste

- ➔ Trennung von Unterschriftenliste und Wahlbewerberliste
- ➔ dürfen nur wahlberechtigte AN unterschreiben
- ➔ müssen alle Unterschriften identifizierbar sein

Bei Doppelunterschrift Entscheidung = Frist von 3 Arbeitstagen



Notwendige Stützunterschriften für Wahlvorschläge

§ 14 Abs. 4 BetrVG

bei bis zu 20 wahlberechtigten AN ist keine Stützunterschriften erforderlich

ab 21 wahlberechtigten AN

in jedem Fall genügt die Unterschrift von 50 Arbeitnehmern

Gewerkschaft kann Wahlvorschläge machen § 14 Abs. 3 & 5 BetrVG

Wahlberechtigte ArbeitnehmerInnen

Benötigte Unterschriften

bis 20	0		
ab 21	2	ab 241	13
ab 101	5%	ab 261	14
z.B. 115		ab 281	15
ab 121	7	ab 300	5 %
ab 141	8	400	z. B. 20
ab 161	9	500	z. B. 25
ab 181	10	650	z. B. 33
ab 201	11	750	z. B. 38
ab 161	9	850	z. B. 43
ab 221	12	über 1000	immer 50

sobi - Ansichtsexemplar



Ungültige Vorschlagslisten § 8 WO

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn ...

§8 Abs.1 WO

Liste 1

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name

Liste 2

- 1) Name
- 2) Name
- 3) Name
- 4) Name

§8 Abs.2 WO

1

die Abgabe nicht fristgerecht erfolgt

2

keine Reihenfolge der Bewerber erkennbar ist

3

bei der Abgabe die erforderliche Zahl der Unterschriften fehlt

4

die Bezeichnung nach § 6 Abs. 3 WO fehlt

5

keine schriftliche Zustimmung des Bewerbers vorliegt

6

durch Streichung von Unterschriften zu wenig Stützunterschriften vorliegen

und diese Mängel (Abs.2) nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen beseitigt werden

sobi - Ansichtsexemplar



Briefwahl § 24 ff WO



A

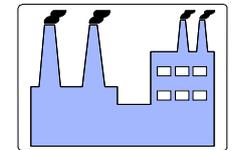
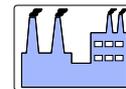
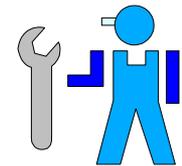
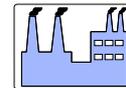
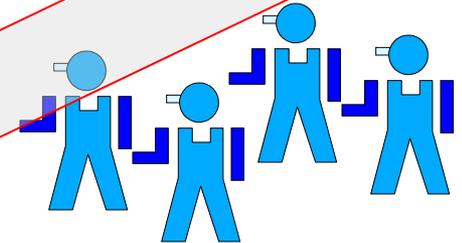
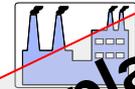
Auf Verlangen eines Wählers, der zum Zeitpunkt der Wahl abwesend ist

B

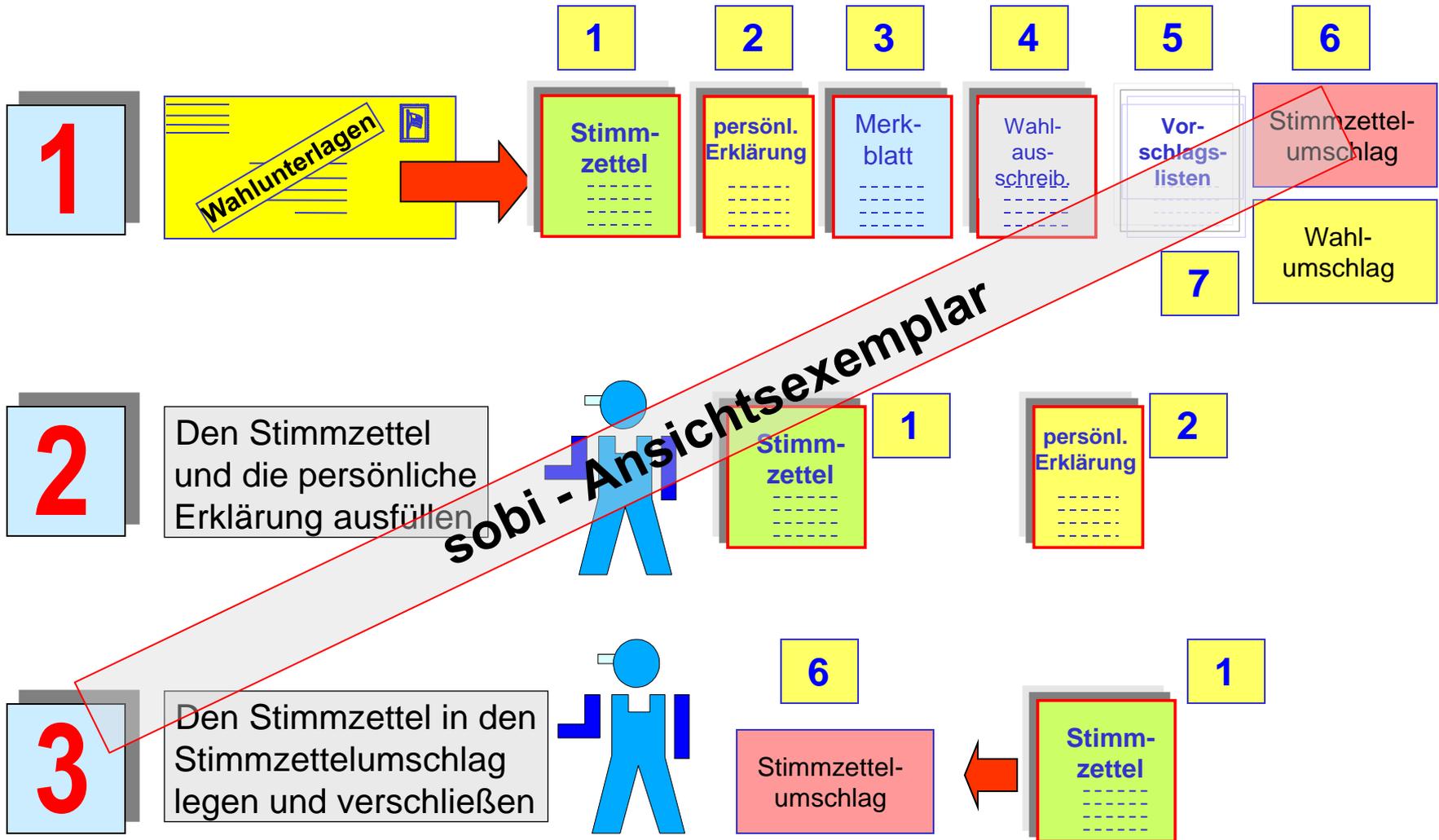
Bei HeimarbeiterInnen und "Außenarbeitern" (Monteure, Vertreter, Telearbeiter)

C

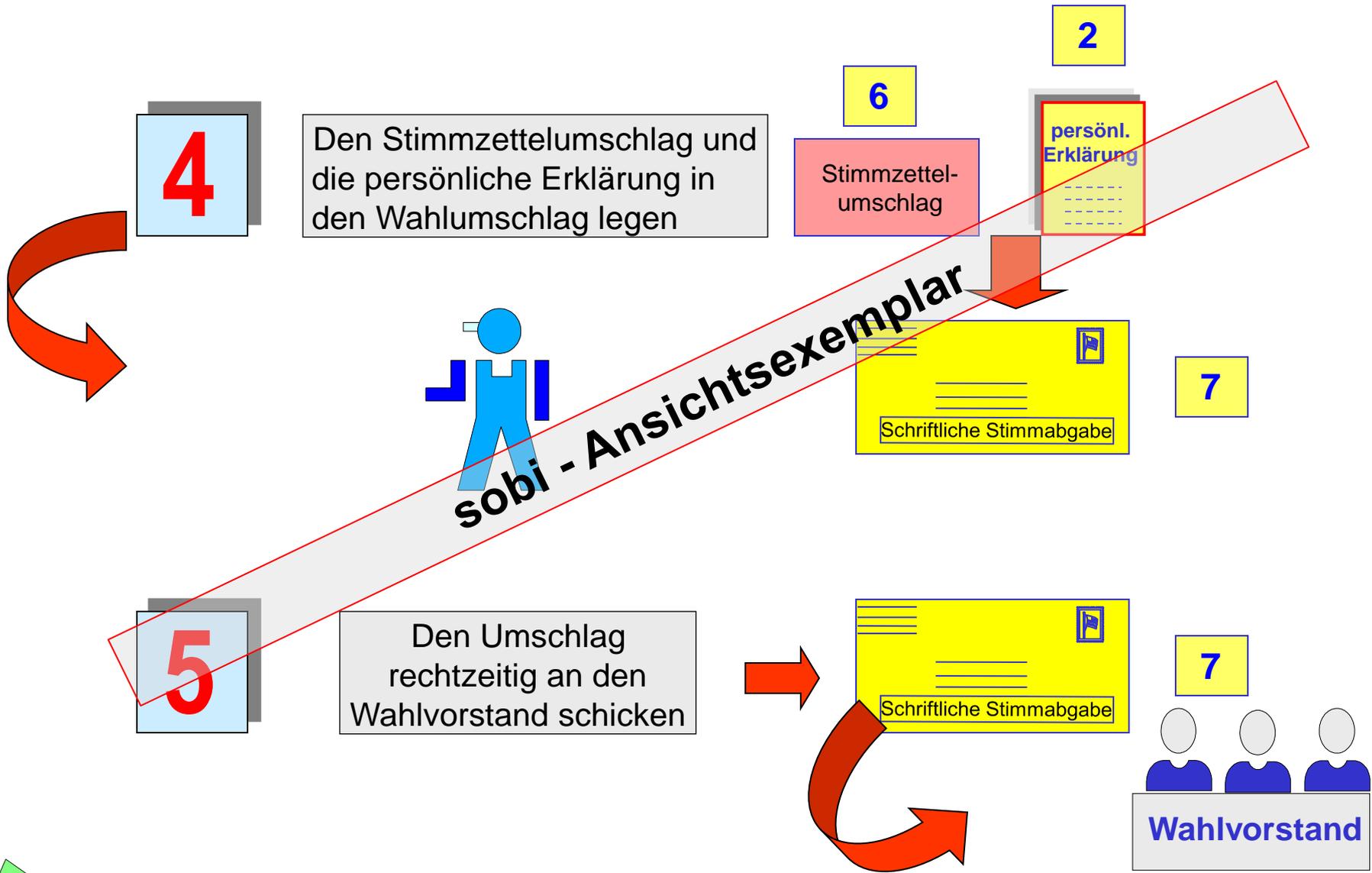
Wenn Betriebsteile und Kleinbetriebe weit vom Hauptbetrieb entfernt sind



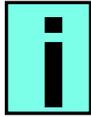
Die Durchführung der Briefwahl § 24 ff WO



Die Durchführung der Briefwahl § 24 ff WO



Es ist soweit - Die Wahlhandlung



im Betrieb über Wahltermin und Wahllokale informieren

Der Wahlvorstand sichert die persönliche, geheime, schriftliche Stimmabgabe

Organisatorische Vorbereitung

- Beschaffung geeigneter Wahlurnen
- Aufbewahrung und Versiegelung der Wahlurnen
- Beschaffung und sichere Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- Alle Wahlzettel und Umschläge müssen identisch sein
- Vorbereitung der Wahlräume

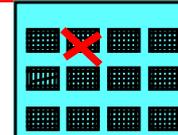
Wahl-
urne



Wahlvorstand

Der Arbeitsplan des Wahlvorstandes

- Aufteilung auf Wahlzeiten und Wahllokale
- Bestellung und Einsatzplan der Wahlhelfer
- 2 Personen müssen ständig im Wahlraum sein (zwei Wahlvorstandsmitglieder oder ein Wahlhelfer und ein Wahlvorstandsmitglied)



WahlhelferInnen (§ 1 Abs. 2 WO) werden bei der Stimmabgabe und -zählung eingesetzt. WahlhelferInnen dürfen nur wahlberechtigte AN sein



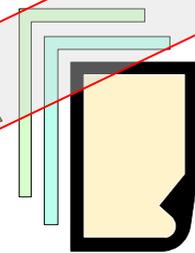
Es ist soweit - Die Wahlhandlung

Der Wahlvorstand sichert die persönliche, geheime, schriftliche Stimmabgabe



Aktualisierung der Wählerliste

- ➔ In einer Wahlvorstandssitzung am Tag vor der Wahl
- ➔ Zuordnung der Wähler zu den Wahllokalen
- ➔ Die Wählerliste liegt während der Stimmabgabe vor, die Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten wird vermerkt



Die Briefwahlunterlagen

- ✓ sicher verschlossen
- ✓ mit Posteingangsvermerken
- ✓ rechtzeitig eingegangene Stimmzettel
- ✓ nach Wahlabschluss der Wahlurne beifügen
- ✓ beim vereinfachten Wahlverfahren nachträgliche, schriftliche Abstimmung



sobi - Ansichtsexemplar

§26 WO



Die Öffnung der Freiumschränke erfolgt unmittelbar vor Beendigung der Stimmabgabe in einer öffentlichen Sitzung



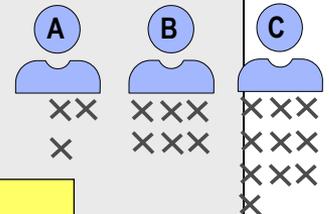
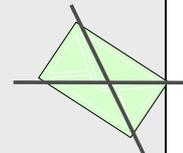
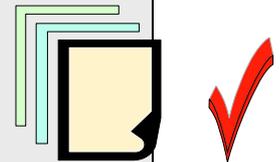
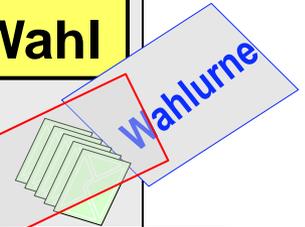
Das Wahlergebnis feststellen

Aufgaben des Wahlvorstand unmittelbar nach der Wahl

- 1 Öffentliche Stimmauszählung §13 WO
- 2 Ermittlung der Wahlbeteiligung
- 3 Vergleich mit der Wählerliste
- 4 Ermittlung der ungültigen Stimmzettel
(der Wille muss eindeutig erkennbar sein)
- 5 Bei der Briefwahl müssen die vollständigen
Unterlagen eingegangen sein
- 6 Ermittlung der gültigen Stimmen
- 7 Verteilung der Sitze im Betriebsrat §15 WO

Niederschrift des Wahlergebnisses

§16 WO



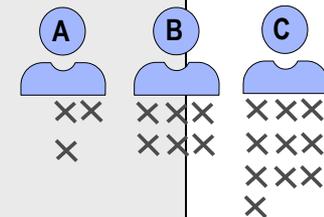
Die Wahlniederschrift § 16 WO

Der Wahlvorstand hat in der Wahlniederschrift festzustellen

- 1 Zahl der Wahlumschläge und gültige Stimmen
- 2 Die Stimmenzahl je Liste
- 3 Die berechneten Höchstzahlen
- 4 Die Verteilung der Höchstzahlen auf die Listen
- 5 Die Zahl der ungültigen Stimmen
- 6 Die Namen der gewählten Bewerber
- 7 Zwischenfälle und sonstige Ereignisse

Unterschrift vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes

Wahlniederschrift



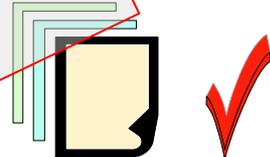
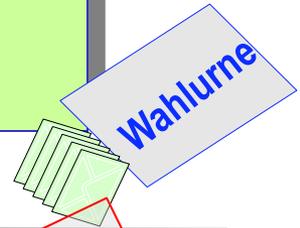
sobi - Ansichtsexemplar



Das Wahlergebnis feststellen – Persönlichkeitswahl § 34 WO

Name	Anzahl der Stimmen	Reihenfolge
Banane, Anke	5	
Echthaar, Erika	39	1
Engagiert, Edith	33	
Furz, Manfred	41	
Honecker, Margot	18	
Jetznich, Jens		
Kasseler, Christian	65	4
Marx, Karl	70	3
Rostfrei, Margot	8	
Schiffer, Claudia	35	2
Verstand, Klara	10	
Vogt, Berti	45	5

sobi - Ansichtsexemplar



- 2 Sitze für Minderheit
- 3 Sitze nach Rangfolge

1. Verteilung der BR-Sitze an das Minderheitengeschlecht
2. Verteilung an die übrigen Kandidaten



Konstituierung des Betriebsrates einleiten

Die letzte Aufgabe des Wahlvorstands



1

Nach der Wahl:
Info an alle gewählten KandidatInnen

2

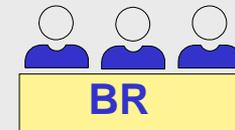
Erklärungsfrist §17 WO
über Annahme der Wahl: max. 3 Arbeitstage

3

Bei Ablehnung rücken die WahlbewerberInnen
mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl in den BR ein

4

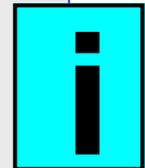
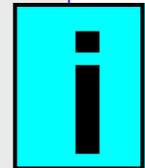
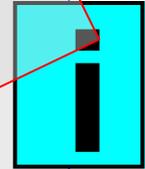
Kopie der Wahlniederschrift an
Gewerkschaft und Arbeitgeber



5

Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang
Spätesten nach Ablauf der Erklärungsfrist §17 WO,
dann läuft die **Wahlanfechtungsfrist** von zwei Wochen

§19 BetrVG



Konstituierung des Betriebsrates einleiten

Die letzte Aufgabe des Wahlvorstands



Wahlvorstand

6

Einladung

§29 BetrVG

zur konstituierenden Sitzung des Betriebsrates innerhalb von einer Woche nach dem letzten Wahltag unter Angabe der Tagesordnung



Termin

der konstituierenden Sitzung vor Ablauf der Amtszeit des alten Betriebsrates



7

Leitung

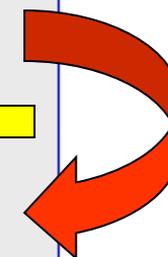
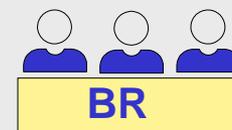
der Sitzung bis zur Wahl eines Wahlleiters



8

letzte Amtshandlung:

Übergabe der Wahlunterlagen an den neuen BR



Gründe für ...

Anfechtung der Wahl

bei Verstoß gegen wesentliche Vorschriften § 19 BetrVG

Beispiele

- Zulassung von Nichtwahlberechtigten
- Zulassung nicht wählbarer AN
- Mängel des Wahlverfahrens
- Wahlvorstand falsch besetzt
- fehlerhaftes Wahlausschreiben
- falsche Verteilung der BR-Sitze
- falsche Anzahl der BR-Sitze
- Verkennung des Betriebsbegriffs

Nichtigkeit der Wahl

bei groben und offensichtlichem Verstoß gegen Wahlgrundsätze

Beispiele

- Bildung des BR durch Zuruf
- Wahl ohne geordnetes Verfahren
- nicht öffentliche Auszählung
- kein Wahlausschreiben

Fristen und Voraussetzungen



- ➔ 2 Wochen nach der Wahl (Bekanntgabe Wahlergebnisse)
- ➔ mind. 3 wahlberechtigte AN
- ➔ Arbeitgeber
- ➔ Gewerkschaft

- ➔ zu jeder Zeit
- ➔ von jedermann
- ➔ in jeder Form

